

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Fälle des Entzugs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Thüringen im Zeitraum Januar bis September 2025

Im Rahmen der Arbeit als Abgeordneter sind mir Fälle des Entzugs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch Behörden in Thüringen bekannt geworden. Nach geltender Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Betroffenen das verfassungsrechtlich geschützte soziokulturelle Existenzminimum dar. Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 heißt es auch: „Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungs niveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“ (vergleiche Randnummer 95 des Urteils).

Das **Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 8/1486** vom 24. September 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. November 2025 beantwortet:

1. Wie viele Personen waren in Thüringen zum Stand 30. September 2025 vom Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG (Schutzstatus in anderem Mitgliedstaat der Europäischen Union [EU]) beziehungsweise nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG (Dublin-Verfahren) betroffen (bitte nach einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
2. Wie viele der vom Leistungsausschluss betroffenen Personen waren minderjährig?
3. Wie vielen Personen, auf die sich Frage 1 bezieht, wurde nach Kenntnis der Landesregierung aufgrund des Leistungsausschlusses die Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungen) nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) verwehrt, sodass sie die Unterkunft verlassen mussten (bitte nach minderjährigen und volljährigen Personen, einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die Antworten können der Anlage 1 entnommen werden. Darüber hinausgehende statistische Angaben liegen der Landesregierung nicht vor.

4. Welche Maßnahmen werden nach Kenntnis der Landesregierung von den Landkreisen und kreisfreien Städten bei diesen Betroffenen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit ergriffen?

Antwort:

Nach Mitteilung des Landesverwaltungsamts werden die vom Leistungsausschluss betroffenen Personen von den Landkreisen und kreisfreien Städten weiterhin in den bestehenden Gemeinschafts- und Einzelunterkünften untergebracht.

5. Inwiefern ist der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG nach Auffassung der Landesregierung mit der Aufnahme- und Unterbringungspflicht nach § 1 Nr. 6 ThürFlüAG (insbesondere bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen) und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz vereinbar?

Antwort:

Bei § 1 Abs. 4 AsylbLG handelt es sich um eine bundesgesetzliche Regelung, die im Zweifel die Bestimmungen des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegerichtes als nachrangige landesgesetzliche Regelung bricht (Artikel 31 des Grundgesetzes).

Im Übrigen ist es dem Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht verwehrt, die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen an den Nachranggrundsatz zu binden. Dieser kann durch eine Pflicht zum vorrangigen Einsatz aktuell für Betroffene verfügbarer Mittel aus Einkommen, Vermögen oder Zuwendungen Dritter zur Geltung gebracht werden (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 -, Rn. 123-126, juris; BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 2022 – 1 BvL 3/21 -, BVerGE 163, 254-298, Rn. 61).

Die von der angesprochenen Regelung betroffenen Personen haben Anspruch darauf, dass ihnen der für sie jeweils zuständige Mitgliedstaat der EU während der Dauer des Asylverfahrens materielle Leistungen und eine medizinische Versorgung nach Maßgabe der Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) gewährt.

6. Inwiefern ist die Verweigerung der Unterkunft nach Auffassung der Landesregierung mit Artikel 16 der Verfassung des Freistaats Thüringen und der Thüringer Strategie gegen Wohnungslosigkeit vereinbar?

Antwort:

Nach Artikel 16 der Verfassung des Freistaats Thüringen sichern das Land und seine Gebietskörperschaften allen im Notfall ein Obdach.

Die Regelung ist unter Zugrundelegung der historischen Auslegung als Staatsziel ausgestaltet und vermittelt damit kein verfassungsrechtlich begründetes subjektiv-öffentlichtes Recht auf ein Obdach im Notfall. Der Freistaat Thüringen ist jedoch verpflichtet, nach seinen Kräften und im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwirklichung dieses Staatsziels anzustreben und sein Handeln danach auszurichten. Dabei ist er im Rahmen seiner Rechtssetzungsbefugnisse begrenzt. Sowohl für das Asylbewerberleistungsgesetz, als auch für das Zwölfe Buch Sozialgesetzbuch und das Zweite Buch Sozialgesetzbuch hat der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung seine Gesetzgebungskompetenz wahrgenommen.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen. Eine Kollision mit Artikel 16 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist insoweit nicht ersichtlich.

Die Regierungsparteien der 8. Wahlperiode haben in Ihrem Regierungsvertrag für die Jahre 2024 bis 2029 (Seite 68) festgehalten: „Wir verfolgen das Ziel, Wohnungslosigkeit auch auf Grundlage angestoßener Prozesse bis 2030 zu beenden.“ Diese Zielsetzung steht in Zusammenhang mit der Initiative der Europäischen Union zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 sowie dem Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit 2024 des Bundes.

Die neue Landesregierung hat am 17. Juni 2025 beschlossen, zum Ziel der Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 beizutragen, und im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches entsprechende Maßnahmen zu entwickeln.

Gegenwärtig wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie eine grundlegende Bestandsaufnahme bei den Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt, welche die Basis für die Entwicklung gebotener Maßnahmen bilden soll.

7. Wie bewertet die Landesregierung den Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG in Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz (Artikel 1 und 20), dem EU-Recht sowie der UN-Kinderrechtskonvention?

Antwort:

Auf die Antwort zur Frage 5 wird verwiesen.

Zudem hat die Landesregierung in Übereinstimmung mit dem Thüringer Landessozialgericht (Beschluss LSG Thüringen vom 16. Mai 2025, Az.: L 8AY 222/25 B ER sowie vom 21. August 2025, Az.: L 8AY 429/25 B ER) im Hinblick auf die Unionsrechts- oder Verfassungskonformität keine durchgreifenden Bedenken.

Im Übrigen eröffnet § 1 Abs. 4 S. 6 AsylbLG die Aufstockung zu gewährender Überbrückungsleistungen um Leistungen zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern sowie eine Leistungsgewährung über den Zeitraum von zwei Wochen hinaus. Diese Regelungen ermöglichen es den Leistungsbehörden, den unterschiedlichen Lebenssachverhalten und Bedarfslagen etwa bei Kindern Rechnung zu tragen.

8. Wie viele betroffene Personen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG aus Thüringen sind in den ersten neun Monaten des Jahres 2025 im Rahmen einer sogenannten freiwilligen Überstellung, abgestimmt mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, in den zuständigen EU-Mitgliedstaat ausgereist (bitte jeweils nach EU-Mitgliedstaat, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
9. Wie viele betroffene Personen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG aus Thüringen sind in den ersten neun Monaten des Jahres 2025 im Rahmen einer freiwilligen unkoordinierten Überstellung beziehungsweise Ausreise in den zuständigen EU-Mitgliedstaat ausgereist (bitte jeweils nach EU-Mitgliedstaat, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
10. Wie viele betroffene Personen nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG aus Thüringen sind im Halbjahr 2025 freiwillig in den schutzgewährenden EU-Mitgliedstaat ausgereist oder in den schutzgewährenden EU-Mitgliedstaat abgeschoben worden (bitte nach Art der Ausreise und nach Zielstaaten aufschlüsseln)?

11. Wie viele betroffene Personen nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 AsylbLG sind seit dem Leistungsausschluss in den Unterkünften abgemeldet worden beziehungsweise unbekannt verzogen (bitte nach Nummer 1 des § 1 Abs. 4 AsylbLG und Nummer 2 des § 1 Abs. 4 AsylbLG, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort zu den Fragen 8 bis 11:

Die Antworten können der Anlage 2 entnommen werden. Darüber hinausgehende statistische Angaben liegen der Landesregierung nicht vor.

12. Inwiefern trägt aus Sicht der Landesregierung der Sozialleistungsausschluss und gegebenenfalls die Verweigerung der Unterkunft zu geordneten Migrationsverfahren bei?

Antwort:

Wenngleich eine belastbare empirische Basis für eine Bewertung des Sozialleistungsausschlusses noch nicht vorgenommen werden kann, geht die Landesregierung dennoch davon aus, dass von der eingeschränkten Leistungsgewährung im Hinblick auf ein geordnetes Migrationsverfahren ein steuerndes Signal ausgeht.

13. Welche Zahlungen erhalten Landkreise und kreisfreie Städte nach der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach den Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz für Personen mit Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG (bitte aufschlüsseln nach Art und Höhe der Zahlung, beispielsweise Unterbringungspauschale, Sozialleistungen, Sozialbetreuungspauschale)?

Antwort:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüKEVO) erstattet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten eine monatliche Pauschale für die Unterbringung von Flüchtlingen. Die Kostenerstattung richtet sich dabei nach der vom Land vorgegebenen Anzahl und der durch die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft vorgehaltenen Anzahl an Unterbringungsplätzen. Dies erfolgt unabhängig davon, ob und mit welchen Personen die betreffenden Plätze tatsächlich belegt sind.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ThürFlüKEVO kann für die Betreuung und Beratung von Flüchtlingen eine monatliche Pauschale in Höhe von 60 Euro pro aufgenommener Person erstattet werden.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ThürFlüKEVO werden darüber hinaus die sonstigen notwendigen Kosten erstattet, die den Kommunen bei der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehen. Bei Personen, die einem Leistungsausschluss unterliegen, handelt es sich hierbei regelmäßig um Überbrückungsleistungen sowie gegebenenfalls um Leistungen in besonderen Härtefällen.

14. Welche existenzsichernden Hilfen können vom Leistungsausschluss betroffene Menschen in Anspruch nehmen (bitte aufschlüsseln nach Art der Leistung, zum Beispiel medizinische Notversorgung, Zugang zu Tafel/Lebensmittelversorgung, Zugang zu Obdachlosenunterbringung)?

Antwort:

Zunächst können die vom Leistungsausschluss betroffenen Personen sogenannte Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus können zur Überwindung einer besonderen Härte oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern Leistungen über den Überbrückungszeitraum hinaus gewährt werden.

Weiterhin sind die betreffenden Personen darauf zu verweisen, dass sie durch die Ausreise in dem für sie zuständigen Mitgliedstaat der Europäischen Union jederzeit die Deckung ihrer existenzsichernden Bedarfe beziehungsweise die Versorgung entsprechend den europarechtlichen Vorgaben sicherstellen können. Soweit sie ihrer ausländerrechtlichen Verpflichtung nicht nachkommen und sich weiterhin in Deutschland aufhalten, müssten sie gegebenenfalls Hilfsangebote von Trägern der freien Wohlfahrtspflege (zum Beispiel Tafeln, Kleiderkammern) in Anspruch nehmen.

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus können Asylbewerber Leistungen der Tafeln in Anspruch nehmen. Die Tafeln sind gemeinnützige Organisationen, die als eingetragene Vereine agieren und deren Angebote sich an Menschen in Not richten. Für die Arbeit der Tafeln hat der Tafel Deutschland e. V. Leitlinien (Tafel-Grundsätze) herausgegeben. Durch die Mitgliedschaft im Tafel Deutschland e. V. erklärt jedes Mitglied die Anerkennung und Einhaltung dieser Grundsätze. Nach diesen geben die Tafeln Lebensmittel an armutsbetroffene Menschen ab, dabei orientiert sich die Bedürftigkeit an § 53 der Abgabenordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und wird von jeder Tafel individuell festgelegt. Die vom Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG betroffenen Personen können Leistungen der Medizinischen Versorgung im Rahmen des durch das Land geförderten Projekts „Anonymer Krankenschein Thüringen“ in Anspruch nehmen. Die Leistungen entsprechen dem Niveau der medizinischen Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Im Fall einer drohenden Obdachlosigkeit obliegt der jeweils zuständigen Gemeinde die Bereitstellung einer Obdachlosenunterkunft. Auf die Antwort zur Frage 4 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

15. Wie lang ist nach Kenntnis der Landesregierung die Bearbeitungszeit von Härtefallanträgen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten?

Antwort:

Die Bearbeitungszeit entsprechender Anträge wird statistisch nicht erfasst. Insoweit konnte die Mehrzahl der Landkreise und kreisfreien Städte keine Angaben im Sinne der Fragestellung machen oder hatte noch keine Härtefallanträge zu bearbeiten.

Bei den übrigen drei kommunalen Gebietskörperschaften reichten die Angaben von „zeitlich unmittelbar“ bis „bis zu 4 Wochen“.

Meißner
Minister

Anlagen*

* Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thltcloud.de/parldok> zur Verfügung. Der Fragesteller und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung

Landkreis/kreisfreie Stadt	Frage 1:	Frage 2:	Frage 3:
	Wie viele Personen waren in Thüringen zum Stand 30. September 2025 vom Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG (Schutzstatus in anderem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU)) beziehungsweise nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG (Dublin-Verfahren) betroffen (bitte nach einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?	Wie viele der vom Leistungsausschluss betroffenen Personen waren minderjährig?	Wie vielen Personen, auf die sich Frage 1 bezieht, wurde nach Kenntnis der Landesregierung aufgrund des Leistungsausschlusses die Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungen) nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) verwehrt, sodass sie die Unterkunft verlassen mussten (bitte nach minderjährigen und volljährigen Personen, einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
Altenburger Land	0	0	0
Eichsfeld-Kreis	12	3	0
Erfurt	0	0	0
Gera	40	21	0
Gotha*			
Greiz	8	0	0
Hildburghausen	9	0	0
IIm-Kreis	29	5	0
Jena	0	0	0
Kyffhäuserkreis	0	0	0
Nordhausen	1	0	0
Saale-Holzland-Kreis	0	0	0
Saale-Orla-Kreis	20	0	0
Saalfeld-Rudolstadt	0	0	0
Schmalkalden-Meiningen	0	0	0
Sömmerda	1	0	0
Sonneberg	2	0	0
Suhl	0	0	0
Unstrut-Hainich-Kreis	17	0	0
Wartburgkreis	0	0	0
Weimar	1	0	0
Weimarer Land	4	0	0
Gesamt	144	29	0

* keine Angabe

Quelle: Thüringer Landesverwaltungsamt

Landkreis/kreisfreie Stadt	Frage 8	Frage 9	Frage 10	Frage 11
	Wie viele betroffene Personen nach § 1 Abs. 4 S. 2 AsylbLG aus Thüringensind in den ersten neun Monaten des Jahres 2025 im Rahmen einer sogenannten freiwilligen Überstellung, abgestimmt mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, in den zuständigen EU-Mitgliedstaat ausgereist (bitte jeweils nach EU-Mitgliedstaat, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?	Wie viele betroffene Personen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG aus Thüringen sind in den ersten neun Monaten des Jahres 2025 im Rahmen einer freiwilligen unkoordinierten Überstellung beziehungsweise Ausreise in den zuständigen EU-Mitgliedstaat ausgereist (bitte jeweils nach EU-Mitgliedstaat, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?	Wie viele betroffene Personen nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG aus Thüringen sind im Halbjahr 2025 freiwillig in den schutzwährenden EU-Mitgliedstaat ausgereist oder in den schutzwährenden EU-Mitgliedstaat abgeschoben worden (bitte nach Art der Ausreise und nach Zielländern aufschlüsseln)?	Wie viele betroffene Personen nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 AsylbLG sind seit dem Leistungsausschluss in den Unterkünften abgemeldet worden beziehungsweise unbekannt verzogen (bitte nach Nummer 1 des § 1 Abs. 4 AsylbLG und Nummer 2 des § 1 Abs. 4 AsylbLG, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
Altenburger Land	0	0	0	0
Eichsfeld-Kreis	0	0	0	2
Erfurt	0	0	0	0
Gera	10	0	1 Person freiwillig (Frankreich)	1
Gotha*				
Greiz	0	0	1	5
Hildburghausen	0	0	0	7
Ilm-Kreis	0	0	0	8
Jena	0	0	2 (Griechenland)	0
Kyffhäuserkreis	0	0	0	0
Nordhausen	0	0	0	0
Saale-Holzland-Kreis	0	0	0	0
Saale-Orla-Kreis	0	1	10 (Spanien, Italien, Griechenland)	2
Saalfeld-Rudolstadt	0	0	0	0
Schmalkalden-Meiningen	6	0	0	0
Sömmerda	*	*	1 (Spanien)	*
Sonneberg	0	0	3	2
Suhl	0	0	0	0
Unstrut-Hainich-Kreis	0	0	1	12
Wartburgkreis	0	0	6 (5 x Malta, 1 x Österreich)	0
Weimar	0	0	0	0
Weimarer Land	0	0	0	4
Gesamt	16	1	25	43

* keine Angabe